

II-652 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3286 IJ

1992 -07- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten Wolfmayr  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Neumarkter Lederfabrik Wurm

Bei der Umweltskandalfirma Neumarkter Lederfabrik Wurm wurde, um die Kosten für die amtliche Zwangsräumung von Wurm's Kläranlage eintreiben zu können, eine Grundbuchseintragung der Republik vorgenommen. Die an Kosten anfallenden 20 Millionen Schilling mußte die Republik Österreich bereits der Entsorgungsfirma überweisen. Jetzt wurde vom Obersten Gerichtshof die Grundbuchsvormerkung der Republik Österreich verworfen. Laut Höchstgerichtsbuch hätte die BH nachweisen müssen, daß die Eintragung notwendig ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz daher nachstehende

**Anfrage:**

1. Ist Ihnen der juristische Sachverhalt des geschilderten Verfahrens bekannt?  
In welcher Form kann die Republik Österreich dennoch die Entsorgungskosten beim Verursacher eintreiben?
  
2. Auf welche Art und Weise kann die Republik Österreich in Hinkunft derartige Kostenbelastungen vermeiden?  
Ist es nicht möglich, den Bezirksverwaltungsbehörden in Form eines Leitfadens Handlungsanleitungen zu geben, die eine erfolgreiche Durchsetzung des Verursacherprinzips gewährleisten?